

Name der Gesellschaft
Niederrheinische Dampf=Schlepp=Schiffahrts=Gesellschaft.

会社名
ニーダーライン蒸気曳航会社

認可年月日
1846.05.22.

業種
汽船

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1846, SS.339-345.

ファイル名
18460522NDS.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 36. Düsseldorf, Montag, den 20. Juli 1846.

(Nr. 744.) Allerhöchste Bestätigung der Niederrheinischen Dampf-Schlepp-Schiffahrts-Gesellschaft.
I. S. III. Nr. 4691.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *rc. rc. rc.*

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer Minister der Finanzen und der Justiz die Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Düsseldorf unter der Firma: „Niederrheinische Dampfschlepp-Schiffahrts-Gesellschaft“ welche den Zweck hat, auf dem Rhein, und auf den, mit ihm zusammenhängenden Gewässern mittelst Dampfschleppboten Güter in eigenen Schiffen gegen Fracht, so wie fremde Schiffe gegen Lohn zu schleppen, nach der Bestimmung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 genehmigt, und das, nach dem notariellen Akte vom ein und dreißigsten März dieses Jahres von dem provisorischen Comité der Gesellschaft vollzogene Statut derselben bestätigt haben.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll dem vorerwähnten Statute für immer vorgeheftet bleiben und in Verbindung damit durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht, eine Anzeig von der Bestätigung der Gesellschaft aber in die Gesessammlung aufgenommen werden.

Ganz-touck, den 22. Mal 1846.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Bestätigungs-Urkunde.

(gez.) Floritwell.

Uhdn.

Heute den ein und dreißigsten März achtzehnhundert sechs und vierzig erschienen vor dem unterschriebenen Carl Peter Heinrich Coninx, Königlich Preussischer Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Düsseldorf, und in Gegenwart der nachbenannten dem Notar bekannten Zeugen,

- 1) der Königl. Commerzienrath Herr Gerhard Baum, Handelskammer-Präsident und Banquier zu Düsseldorf wohnend,
- 2) der Herr Carl Windscheid, Direktor der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungsgesellschaft in der Gemeinde Pempelfort, Oberbürgermeister zu Düsseldorf wohnend,
- 3) der Herr Friedrich Hartmann, Kaufmann zu Düsseldorf wohnend,
- 4) der Herr Wilhelm Stein, Kaufmann zu besagtem Pempelfort wohnend,
- 5) der Herr Eberhard Thleme, Kaufmann zu Düsseldorf wohnend,
- 6) der Herr Adolph Pfelffer, Kaufmann zu Düsseldorf wohnend,
- 7) der Herr Max Kapff, Rentner in der besagten Gemeinde Pempelfort wohnend,

8) der Herr Peter Adriaan von Neuchlin, Mitglied der Ritterschaft von Seiderland und Direktor der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel, daselbst wohnend,

9) der Herr Gustav Braumüller, Kaufmann in der besagten Gemeinde Pempelfort wohnend,

und erklärten: zufolge Akt errichtet vor dem instrumentirenden Notar am sechzehnten September achtzehnhundert vier und vierzig, habe sich zu Düsseldorf eine anonyme Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft gebildet; das Statut dieser Gesellschaft sei zufolge verschiedener vor dem instrumentirenden Notar errichteten Akte — zum Theil abgeändert, sodann in der veränderter Fassung zusammengestellt und zu dem vor dem instrumentirenden Notar am zwölften Januar dieses Jahres errichteten Akte deponirt worden.

Durch Rescript der hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz vom siebzehnten März dieses Jahres, sei nun dem Comité der gedachten Gesellschaft angezeigt worden, daß, bevor das neue Statut der Gesellschaft bestätigt werden könne, dasselbe noch in Betreff einiger Bestimmungen abzuändern, und zu ergänzen sei. Auf den Grund der transitorischen Bestimmung in dem Statute der vorbelegten Gesellschaft seien sie Comparenten ermächtigt, die von Seiten des Staates allenfalls zu bestimmenden Aenderungen des Statuts vorzunehmen; sie haben demnach in Folge des besagten hohen Ministerial-Rescripts folgende Aenderungen des Statuts beschlossen:

Der bisherige sechste, siebente, achte, und sechs und zwanzigste Artikel werden aufgehoben, und an deren Stelle folgende Artikel gesetzt.

„Sechster Artikel. Den Zeitpunkt der auf die Aktien zu leistenden einzelnen Zahlungen und deren Höhe innerhalb zehn bis zwanzig Prozent, setzt die Direktion fest, welche die Einforderung zweimal in die Düsseldorfer Zeitung, die Cölnische Zeitung und das Amsterdamer Handelsblatt, und zwar, in der Art einrücken läßt, daß die zweite Insertion spätestens vier Wochen vor dem zur Zahlung festzusetzenden Tage erfolgen muß.“

„Siebenter Artikel. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen des Aktionärs lautende Interims-Duttungen ertheilt, und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.“

„Achter Artikel. Wer die eingeforderte Rate nicht spätestens am festgesetzten Zahlungstage einzahlt, und innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen nach erneuerter öffentlicher Aufforderung die Zahlung nicht leistet, kann gerichtlich dazu angehalten werden. Der Gesellschaft steht es auch frei, wenn schon früher eine oder mehrere Einzahlungen gemacht sind, auf die gerichtliche Klage zu verzichten, und die Säumigen ihrer ferneren Verbindlichkeit zu entbinden. Will die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen, so müssen die Säumigen in den im Artikel sechs bezeichneten Blättern nochmals aufgefordert werden, die rückständigen Zahlungen, binnen zwei Monaten, vom Datum der zweiten Aufforderung an gerechnet, zu leisten.“

„Erfolgen die Zahlungen innerhalb dieser Frist nicht, so erlöschen zu Gunsten der Gesellschaft die durch die früheren Einzahlungen erworbenen Ansprüche, und können an Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionäre, von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden.“

„Sechs und zwanzigster Artikel. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann von der Direktion oder von Aktionären, welche nach den Büchern der Gesellschaft die Hälfte des emittirten Aktien-Kapitals besitzen, gemacht werden.“

„Zur Verhandlung darüber muß unter Angabe des Zweckes eine besondere General-

Versammlung einberufen werden. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn dafür von Aktionären gestimmt wird, welche sich mindestens im Besitze von drei Vierteln des emittirten Aktien-Kapitals befinden; der Beschluß der Auflösung unterliegt der landesherrlichen Genehmigung."

Hiernach lautet also das abgeänderte Statut wie folgt:

Erster Artikel. Zur Ausübung der Dampfschleppschiffahrt auf dem Rheine und den damit zusammenhängenden Gewässern, und namentlich, um die alten Handelsbeziehungen zwischen den rheinischen und niederländischen Häfen zu erhalten und weiter zu beleben, verbindet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig unter der Benennung „Nieder-rheinische Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft“ eine Aktien-Gesellschaft, deren Sitz in der Stadt Düsseldorf ist.

Zweiter Artikel. Die Gesellschaft wird mittelst Dampfschleppbooten Güter in eigenen Schiffen gegen Fracht, aber auch fremde Schiffe gegen Lohn schleppen.

Dritter Artikel. Die Dauer des Unternehmens wird nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Vierter Artikel. Das Kapital der Gesellschaft wird auf zweimal hundert zwei, und fünfzigtausend Thaler festgestellt; die Gesellschaft hält sich aber das Recht bevor, zur Ausdehnung des Unternehmens innerhalb der angegebenen Grenzen (Artikel ein und zwei) das Kapital, jedoch nur unter Genehmigung der General-Versammlung, und nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung nach Bedürfnis zu vermehren.

Bei jeder neuen Emission von Aktien haben die Theilnehmer der Gesellschaft auf deren Zeichnung nach Verhältnis ihres Aktien-Besitzes ein Vorecht.

Fünfter Artikel. Die Aufbringung des Gesellschafts-Kapitals geschieht durch Aktien zu dreihundert Thaler, welche auf den bestimmten Inhaber lautend, ausgestellt werden.

Sechster Artikel. Der Zeitpunkt der auf die Aktien zu leistenden einzelnen Zahlungen und deren Höhe innerhalb zehn bis zwanzig Prozent, setzt die Direktion fest, welche die Einforderung zweimal in die Düsseldorfer Zeitung, die Cölnische Zeitung und das Amsterdamer Handelsblatt, und zwar in der Art einrücken läßt, daß die zweite Insertion spätestens vier Wochen vor dem zur Zahlung festzusetzenden Tage erfolgen muß.

Siebenter Artikel. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen des Aktionärs lautende Interims-Quittungen ertheilt, und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

Achter Artikel. Wer die eingeforderte Rate nicht spätestens am festgesetzten Zahlungstage einzahlt, und innerhalb einer weitem Frist von vier Wochen nach erneuerter öffentlicher Aufforderung die Zahlung nicht leistet, kann gerichtlich dazu angehalten werden. Der Gesellschaft steht es auch frei, wenn schon früher eine oder mehrere Einzahlungen gemacht sind, auf die gerichtliche Klage zu verzichten, und die Säumigen ihrer fernern Verbindlichkeit zu entbinden. Will die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen, so müssen die Säumigen in den im Artikel sechs bezeichneten Blättern nochmals aufgefordert werden, die rückständigen Zahlungen binnen zwei Monaten vom Datum der zweiten Aufforderung an gerechnet, zu leisten. Erfolgen die Zahlungen innerhalb dieser Frist nicht, so erlöschen zu Gunsten der Gesellschaft die durch die früheren Einzahlungen erworbenen Ansprüche, und können an Stelle der, auf diese Art ausscheldenden Aktionäre von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Neunter Artikel. Die Uebertragung von Aktien erfolgt auf gemeinschaftlichen schriftlichen Antrag des Cedenten und des Cessionars bei der Direktion, welche darauf die Umschreibung in dem Aktienbuche der Gesellschaft bewirkt, und außerdem die Cession auf der Rehrseite des Aktien-Dokuments vermerkt.

⁽¹⁰⁾
 Zehnter Artikel. Der Reinertrag eines jeden Kalenderjahres wird im April des nächstfolgenden Jahres als Dividende auf sämtliche Aktien gleichmäßig vertheilt; die Dividende, worüber die Direktion auf Verlangen für jede Aktie einen, mit der Nummer derselben versehenen, Erhebungsschein ausfertigt, wird in Amsterdam und Düsseldorf und sonst noch in den Orten gezahlt, welche die Direktion bestimmen wird.

Elfter Artikel. Um zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung der Betriebsmittel, so wie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, nach Emission des bestimmten Aktienkapitals einen stets bereiten Fonds zu haben, soll derselbe durch eine aus dem Ertrage jährlich abzuführende Summe von mindestens einem Prozent des emittirten Aktienkapitals beschafft werden. Soll dieses überschritten werden, so darf dafür keinen Falls mehr, als jährlich fünf und zwanzig Prozent des Rein-Ertrags zum Reserve-Fonds genommen werden.
 20% → 125% → 25%

Zwölfter Artikel. Im Monat März jeden Jahres findet regelmäßig zu Düsseldorf eine General-Versammlung der Aktionäre Statt, welcher über die Geschäfte und Resultate des verflohenen Jahres Bericht erstattet wird, und welche außer der Wahl der Mitglieder der Direktion über diejenigen Angelegenheiten zu beschließen hat, welche ihr von der Direktion oder einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dreizehnter Artikel. Außerordentliche General-Versammlungen kann die Direktion berufen, wenn sie es für dienlich hält, sie muß es binnen vier Wochen thun, sobald zwanzig Aktionäre, Inhaber von wenigstens siebenzig Aktien, bei ihr schriftlich, und unter genauer Angabe der zu machenden Motion, darauf antragen.

Vierzehnter Artikel. Die Direktion beruft sowohl die regelmäßigen als außerordentlichen General-Versammlungen durch öffentliche Bekanntmachung, welche wenigstens 14 Tage vor der General-Versammlung in den, im Artikel sechs hiervoor angegebenen Zeitungen erfolgen muß.

Fünfzehnter Artikel. An den General-Versammlungen nehmen nur die Besitzer der Aktien Theil, welche wenigstens sechs Wochen vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Versammlung als Eigenthümer in die Bücher der Gesellschaft eingetragen worden.

Jeder eingeschriebene Inhaber einer Aktie ist in der General-Versammlung stimmfähig, und steigt seine Stimmfähigkeit um je eine Stimme für jede fernere Aktie bis zu zehn Stimmen einschließlic. Für mehr als zehn Stimmen kann kein Aktionär für sich und als Bevollmächtigter anderer Aktionäre das Stimmrecht ausüben.

Jede Vollmacht muß spätestens zwei Stunden vor Eröffnung der General-Versammlung der Direktion oder dem von ihr dazu delegirten Mitgliede derselben vorgelegt werden. Prokura-Führer einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chef der Handlung. Ueber die nachgewiesene Stimmenberechtigung wird, wenn es nicht schon früher geschehen, spätestens zwei Stunden vor Eröffnung der General-Versammlung auf Grund der Bücher der Gesellschaft respective der vorgelegten Vollmacht eine Bescheinigung ertheilt, die zugleich als Einlaß-Karte in die General-Versammlung dient.

Sechzehnter Artikel. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Direktion respective dessen Stellvertreter, welcher auch den Protokollführer und die Struktoren bestimmt, wenn die General-Versammlung es nicht vorzieht, dieselben zu wählen.

Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und von dem Protokollführer, so wie von denjenigen Aktionären, welche es verlangen unterzeichnet.

Siebenzehnter Artikel. Die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung, welche für alle Aktionäre bindend sind, finden, soweit nicht das Statut für einzelne Fälle, ein Anderes festimmt, nach absoluter Stimmenmehrheit Statt, und entscheidet bei Stimmgleichheit der Beschäftigte

Achtzehnter Artikel. Die Gesellschaft wird durch eine von der General-Versammlung gewählte, aus neun Mitgliedern bestehende Direktion vertreten, welche die Geschäfte der Gesellschaft leitet, und unter Beachtung des Statuts und der Beschlüsse der General-Versammlung alle Handlungen vollzieht, welche die Erreichung des Gesellschaftszweckes erfordert.

Jedes Mitglied der Direktion, deren Namen zu ihrer Legitimation als Vertreter der Gesellschaft durch die im Artikel sechs genannten Zeitungen bekannt gemacht werden sollen, muß wenigstens zwei Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer deponirt werden. Vier Mitglieder müssen in Düsseldorf wohnen, die übrigen werden aus den Aktionären der andern niederrheinischen Städte, und der Niederlande erwählt; jedoch müssen darunter zwei aus Duisburg und einer aus Uerdingen wenigstens, genommen werden.

Neunzehnter Artikel. Alle zwei Jahre treten abwechselnd vier und fünf Mitglieder, und zwar zwei von den in Düsseldorf, und zwei oder drei von den auswärts wohnenden, aus der Direktion aus. Der Austritt erfolgt das erste Mal nach dem Loose, demnächst aber scheiden diejenigen aus, welche in Folge der vorletzten Wahl eingetreten sind. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar. Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direktion vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

Zwanzigster Artikel. Die Direktion wählt jährlich aus ihren in Düsseldorf wohnenden Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen. Sie versammelt sich regelmäßig in periodischen, im voraus von ihr festzusetzenden Sitzungen, und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welcher dem darauf gerichteten Antrage zweier Mitglieder stets sofort nachkommen muß.

Ein und zwanzigster Artikel. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wird die Direktion durch die zu Düsseldorf wohnenden Mitglieder, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, zwei in der zum voraus oder durch besondere Einladung bestimmten Versammlung anwesend sind, vertreten, indessen nehmen die gerade anwesenden auswärtigen Mitglieder an den Verhandlungen mit vollem Stimmenrechte Theil. Alle drei Monate muß der Vorsitzende die Direktion zur Versammlung berufen, damit alle Mitglieder sich von dem ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebe überzeugen. Ueber andere als zur laufenden Verwaltung gehörende Gegenstände, hauptsächlich Ankauf der Schiffe, Einrichtung und Abänderung des Fahr- und Betriebs-Planes, Bestimmung der Tariffätze, Annahme und Entlassung der Agenten und überhaupt desjenigen Betriebs-Personals, mit welchen schriftliche Kontrakte bestehen, Abschluß von Lieferungs-Kontrakten, und so weiter, kann die Direktion nur, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen und wenigstens fünf anwesend sind, beschließen.

Alle Beschlüsse der Direktion finden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Statt, und entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ueber sämtliche Beschlüsse muß in jeder Sitzung ein Protokoll geführt, und dieses von allen Anwesenden unterzeichnet werden. Die aus den Beschlüssen hervorgehenden Verfügungen und Verträge sind von zwei Mitgliedern der Direktion zu unterzeichnen. Bei der Feststellung der Tariffätze sollen die Entfernungen der Orte berücksichtigt werden. Jeder Agent der Gesellschaft muß wenigstens drei Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer außer Kurs gesetzt werden.

Zwei und zwanzigster Artikel. Die Mitglieder der Direktion erhalten nur Ersatz für ihre im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen.

Drei und zwanzigster Artikel. Die Direktion kann einen Sub-Direktor ernennen und diesem gewisse Zweige der Geschäfts-Führung übertragen. Die Bestätigung des mit ihm abgeschlossenen Kontraktes bleibt der nächsten General-Versammlung vorbehalten, bei deren Zusammenberufung dieser Gegenstand der Berathung anzudeuten ist.

²⁴⁷
 Vier und zwanzigster Artikel. Die ordentliche General-Versammlung erneunt jährlich zum voraus eine Commission von drei Mitgliedern, und für jedes derselben einen Stellvertreter, welche vier Wochen vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung die in den Paragraphen zwei und vier und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig vorgeschriebene, und nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufgenommener Bilanz des abgelaufenen Kalenderjahres zu prüfen, mit den Belegen zu vergleichen, und etwaige Bedenken durch Benehmen mit der Direktion aufzuklären, und der General-Versammlung darüber zur Ertheilung vollständiger oder bedingter Decharge, so wie darüber, welcher Antheil an dem Ertrage nach Artikel elf dem Reserve-Fonds zuzufleßen, und welche Dividende somit nach Artikel zehn den Aktionairen gezahlt werden soll, Bericht zu erstatten hat.

Fünf und zwanzigster Artikel. Zu Beschlüssen, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, bedarf es der Einberufung einer besondern General-Versammlung, und einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der über den Vorschlag abgegebenen Stimmen, so wie der landesherrlichen Genehmigung.

Bei der Einberufung der Versammlung müssen die in Vorschlag kommenden andern Statutbestimmungen in der desfalligen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Sechs und zwanzigster Artikel. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann von der Direktion oder von Aktionairen, welche nach den Büchern der Gesellschaft die Hälfte des emittirten Aktien-Kapitals besitzen, gemacht werden.

Zur Verhandlung darüber muß unter Angabe des Zweckes eine besondere General-Versammlung einberufen werden.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn dafür von Aktionairen gestimmt wird, welche sich mindestens im Besitze von drei Vierteln des emittirten Aktien-Kapitals befinden; der Beschluß der Auflösung unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Transitorische Bestimmung.

Die Herren Gerhard Baum, Königl. Kommerzienrath und Banquier, Friedrich Bracht, Doctor juris und Advokat-Anwalt, beide in Düsseldorf wohnend, Gustav Braumüller, Kaufmann in Pempelfort wohnend, Eduard Daß, Königl. Regierungsrath, Joseph von Fuchsius, Königl. Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Friedrich Hartmann, Kaufmann, Max Kapff, Rentner, Adolph Pfeiffer, Kaufmann, letztere fünf zu Düsseldorf wohnend, Peter Adrian von Neuhöfen, Mitglied der Ritterschaft von Gelderland und Direktor der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Ziel, daselbst wohnend, Wilhelm Stein, Kaufmann zu Pempelfort wohnend, Eberhard Thleme, Kaufmann zu Düsseldorf wohnend, Carl Windscheid, Direktor der Rheinpreussischen Feuer-Versicherung zu Pempelfort wohnend, Theodor Bönninger, und Eduard vom Rath beide Kaufleute zu Duisburg wohnend, Balthasar Herber, Kaufmann zu Uerdlingen wohnend, und Heinrich Theywissen, Kaufmann zu Neuß wohnend, sollen ermächtigt sein, die Allerhöchste Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft nachzusuchen, die von Seiten des Staates allenfalls zu bestimmenden Aenderungen des obigen Statuts vorzunehmen, neue Aktionaire bis zur Vervollständigung des Aktien-Kapitals aufzunehmen, die erforderliche Urkunde hiermit zu vollziehen, und nachdem die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden, die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Zur Aufnahme neuer Aktionaire sollen vier der obenbenannten Herren, zu allen andern Handlungen aber acht derselben mitwirken müssen. Die Comparenten übergaben sodann zum gegenwärtigen Akte Exemplar zu den Aktien und Dividenden-Scheinen der vorbesagten

Gesellschaft, dieselben wurden durch die Comparanten, die Zeugen und den Notar paraphirt und diesem Akte beigeheftet.

In Urkunde wurde dieser Akt, zu dessen Vorarbeiten und Aufnahme sechs Valationen verwendet wurden, aufgenommen, und den, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparanten vorgelesen zu Düsseldorf auf dem Sekretariate der Handels-Kammer, Jahr und Tag wie oben, in Gegenwart von Joseph Hötterges, ohne Geschäft, und Peter Jansen, Schreiner, beide in Düsseldorf wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Herren Comparanten, sodann die Zeugen, und der Notar unterschrieben.

gezeichnet: G. Baum, Windscheid, Hartmann, W. Stein, Ed. Thieme, A. Pfeiffer, Kapff, von Neuchlin, G. Braumüller, Jos. Hötterges, Pet. Jansen, Coninx.

Zur Urschrift ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt.

A. Schema zu den Aktien.

Nr. Thlr. 300 " " Courant.
 Niederrheinische Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Gesellschaft,
 errichtet zu Düsseldorf, ihrem gesetzlichen Domizil, bestätigt, von Seiner Majestät dem Könige
 von Preußen durch Urkunde d. d.
 Gesellschafts-Kapital Thaler 252,000 . . . Courant vertheilt in 840 Aktien jede zu
 Thaler 300 Courant.

Aktie von Drei Hundert Thalern.

Nummer

Diese Aktie, welche in die Register der Gesellschaft einzutragen und gegen Rückgabe der
 über die Theilzahlungen gegebenen . . . Interims-Quittungen ausgehändigt worden ist,
 betheiltigt den Herrn in auf den Grund des Statuts in der
 Niederrheinischen Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Gesellschaft.

Die Uebertragung dieser Aktie kann nur nach §. 9 des Statuts geschehen.

Düsseldorf, den Die Direktion.

B. Schema für die Dividenden-Scheine.

Niederrheinische Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Gesellschaft.

Aktie Nr. Dividende-Coupon Nr.

Gegen Rückgabe dieses Scheins zahlt die Kasse der vorbesagten Gesellschaft die von der
 General-Versammlung beschlossene Dividende, deren Betrag nebst Verfallzeit bekannt gemacht
 werden wird.

Düsseldorf, den Die Direktion.

(L. S.)

Für gleichlautende Ausfertigung (gez.) Coninx.

(Nr. 745.) Vorausbezahlung des Postillons-Trinkgeldes. 1. & 1. Nr. 2952.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist die Anordnung getroffen worden, das vom
 1. August v. J. ab, bei Reisen mit Extrapost- oder Courier-Pferden, der Wahl des Reisenden
 überlassen bleibt, das tarismäßige Postillons-Trinkgeld, gleichzeitig mit dem Extrapost- u.
 Gelde und den übrigen Nebenausgaben, voranzuzahlen, oder solches, wie bisher, nach zu-
 rückgelegter Fahrt unmittelbar an den Postillon zu berichtigen.